

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

---

**28. Jahrgang**      Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. November 1974      **Nummer 70**

---

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
<b>20302</b>	19. 11. 1974	Dritte Verordnung zur Änderung der Nebentätigkeitsverordnung . . . . .	1439
<b>223</b>	25. 10. 1974	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger . . . . .	1438
<b>764</b>	6. 11. 1974	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufstellung des Jahresabschlusses und den Geschäftsbericht der Sparkassen im Lande Nordrhein-Westfalen . . . . .	1438
<b>7834</b>	5. 11. 1974	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Europäischen Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport . . . . .	1439
<b>7847</b>	5. 11. 1974	Verordnung zur Ausführung der Vierzehnten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Qualitätsrapports . . . . .	1439

223

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Vergabe  
von Studienplätzen an Studienanfänger**

**Vom 25. Oktober 1974**

Aufgrund des § 6 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger vom 10. Mai 1973 (GV. NW. S. 264), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Mai 1974 (GV. NW. S. 143), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte „deutschen Hochschule“ durch die Worte „Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages“ ersetzt.
  - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Bewerber, die in dem von ihnen gewählten Studiengang bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages eingeschrieben gewesen sind, können ihre Zulassung für diesen Studiengang sowohl nach Satz 1 als Studienanfänger als auch für höhere Fachsemester nach Maßgabe der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern vom 4. Februar 1974 (GV. NW. S. 59), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 1974 (GV. NW. S. 810), beantragen.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Anträge, die der Antragsteller nach den Bestimmungen dieser Verordnung ergänzend zum Zulassungsantrag oder hilfsweise stellen kann, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen.“
  - b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
„(5) Die zentrale Stelle bestimmt die Form der Anträge. Sie bestimmt auch, welche Unterlagen den Anträgen mindestens beizufügen sind. Jeder Antrag gilt nur für das im Antragsvordruck bezeichnete Vergabeverfahren.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) in Satz 1 werden die Worte „an den einzelnen Hochschulen oder deren Abteilungen“ gestrichen und die Worte „Hochschulwünschen (Studienortwünschen)“ durch das Wort „Studienortwünschen“ ersetzt.
    - bb) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Schwerbeschädigter oder Schwerbehinderter“ durch die Worte „Schwerbehinderter oder einem Schwerbehinderten Gleichgestellter im Sinne des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung vom 29. April 1974 (BGBl. I S. 1005)“ ersetzt.
    - cc) In Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „Hochschulwünschtes (Studienortwünschtes)“ durch das Wort „Studienortwünschtes“ ersetzt.
    - dd) Als Satz 3 wird angefügt:  
„Studienort im Sinne dieser Verordnung ist eine Hochschule oder ein Teil einer Hochschule.“
  - b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Antragsteller können für den im Zulassungsantrag an erster Stelle genannten Studienort einen Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung stellen; ein Antrag für mehrere Studiengänge ist zulässig, wenn er sich auf denselben Studienort bezieht.“
  - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„Sofern sich in einem Kreis oder in einer kreisfreien Stadt oder in den hieran angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten keine Hochschule oder kein Teil einer Hochschule befindet, gilt dieser Kreis oder diese kreisfreie Stadt im Sinne des Absatzes 1 Nrn. 2, 4 und 5 als an den nächstgelegenen Studienort des Landes an-

grenzend; dies gilt entsprechend, wenn Studiengänge nur an bestimmten Studienorten des Landes angeboten werden. Die Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den Studienorten ergibt sich aus der Anlage zu dieser Verordnung.“

d) In Absatz 4 werden die Worte „einer Hochschule oder Abteilung einer Hochschule“ durch die Worte „einem Studienort“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Doppelpunkt die Worte „für die einzelnen Hochschulen bzw. Studienorte“ und die Worte „der einzelnen Hochschulen bzw. Studienorte“ gestrichen; hinter dem Wort „Studiengang“ werden die Worte „und Studienort“ eingefügt.

bb) In Satz 1 Nummer 1 werden hinter dem Wort „Hundert“ die Worte „der Gesamtzahl der Studienplätze“ eingefügt.

cc) In Satz 1 Nummer 2 werden hinter dem Wort „Hundert“ die Worte „der je Studienort verfügbaren Studienplätze“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält vor dem Doppelpunkt folgende Fassung:

„Die in einem Studiengang nach Abzug der Quoten gemäß Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 verbleibende Anzahl der Studienplätze wird von der zentralen Stelle zusammengefaßt und an deutsche Antragsteller wie folgt vergeben:“

5. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Studienplätze im Rahmen der Härtequote werden auf Antrag an deutsche Antragsteller vergeben, für die die Nichtzulassung in dem im Hauptantrag genannten Studiengang eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Der Antrag ist nur für den im Hauptantrag genannten Studiengang zulässig.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Dienstpflichtiger“ gestrichen.

b) Als Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Antragsteller, denen aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung in bezug auf ihren Zulassungsantrag für ein zurückliegendes Vergabeverfahren ein Studienplatz mit Wirkung auf ein anderes Vergabeverfahren zuzuweisen ist, sind wie Antragsteller zu behandeln, die gemäß Absatz 3 vorweg zuzulassen sind. Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn die gerichtliche Entscheidung aufgehoben oder entsprechend geändert wird.“

7. In § 15 Abs. 1 werden die Worte „§ 3 Abs. 4“ durch die Worte „§ 3 Abs. 5“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1974 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Oktober 1974

Der Minister  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

- GV. NW. 1974 S. 1438.

764

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Aufstellung  
des Jahresabschlusses und den Geschäftsbericht  
der Sparkassen im Lande Nordrhein-Westfalen**

**Vom 6. November 1974**

Aufgrund des § 26 Abs. 5 des Sparkassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1970 (GV. NW. S. 604), geändert durch Gesetz vom 2. März 1971 (GV. NW. S. 52), wird verordnet:

Artikel I

Das nach § 1 der Verordnung über die Aufstellung des Jahresabschlusses und den Geschäftsbericht der Sparkassen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 14. Januar 1971 (GV. NW. S. 28), geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1971 (GV. NW. 1972 S. 7), erlassene Muster für die Jahresabschlüsse der Sparkassen wird wie folgt geändert:

1. Posten 3 der Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung erhält folgenden Wortlaut:  
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft
2. Posten 7 der Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung erhält folgenden Wortlaut:  
Sachaufwand für das Sparkassengeschäft
3. Posten 4 der Erträge in der Gewinn- und Verlustrechnung erhält folgenden Wortlaut:  
Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft
4. Posten 5 der Erträge in der Gewinn- und Verlustrechnung erhält folgenden Wortlaut:  
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 4. auszuweisen sind.

Artikel II

Das geänderte Formblatt ist erstmals für das am 31. Dezember 1974 abgelaufene Geschäftsjahr anzuwenden.

Artikel III

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. November 1974

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Riemer

- GV. NW. 1974 S. 1438.

7834

**Verordnung  
über Zuständigkeiten nach dem Europäischen  
Übereinkommen über den Schutz von Tieren  
beim internationalen Transport  
Vom 5. November 1974**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1971 (GV. NW. S. 146), wird nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne des Übereinkommens über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport vom 13. Dezember 1968 (BGBl. II 1973 S. 722) ist die Kreisordnungsbehörde.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. November 1974

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.) Heinz Kühn

Der Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Deneke

- GV. NW. 1974 S. 1439.

7847

**Verordnung  
zur Ausführung der Vierzehnten  
Durchführungsverordnung zum  
Marktstrukturgesetz: Qualitätsraps  
Vom 5. November 1974**

Aufgrund des § 3 der Vierzehnten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Qualitätsraps vom 24. Juli 1974 (BGBl. I S. 1566) wird verordnet:

§ 1

Die Mindesterzeugungsmenge einer Erzeugergemeinschaft für Qualitätsraps (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 des Marktstrukturgesetzes) wird auf jährlich 500 Tonnen einer Sorte gesenkt.

§ 2

Die Mindestmenge eines Liefervertrages (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 des Marktstrukturgesetzes) wird auf 250 Tonnen Qualitätsraps einer Sorte gesenkt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. November 1974

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.) Heinz Kühn

Der Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Deneke

- GV. NW. 1974 S. 1439.

20302

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Nebentätigkeitsverordnung  
Vom 19. November 1974**

Auf Grund des § 75 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1973 (GV. NW. S. 196), und des § 4 Abs. 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Mai 1972 (GV. NW. S. 146), wird verordnet:

Artikel I

Die Nebentätigkeitsverordnung vom 9. Mai 1967 (GV. NW. S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. November 1972 (GV. NW. S. 378), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 4 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „200“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit der Dienstvorgesetzte nichts anderes bestimmt, ist den beamteten leitenden Ärzten (Chefärzten, Abteilungsärzten) der Krankenanstalten allgemein genehmigt,

1. in die Krankenanstalten aufgenommene Patienten, die gesondert berechenbare ärztliche Leistungen in Anspruch nehmen, im Nebenamt (stationär oder halbstationär) und
2. Patienten während der Sprechstunde in den Krankenanstalten außerhalb der kassenärztlichen Versorgung (ambulant)

persönlich zu beraten und zu behandeln und für die ärztlichen Leistungen ein besonderes Honorar zu fordern, sofern die Patienten die persönliche Beratung oder Behandlung durch den leitenden Arzt ausdrück-

lich wünschen. Der Wunsch muß von in die Krankenanstalten aufgenommenen Patienten schriftlich erklärt worden sein."

2. In § 11 Abs. 2 erhält die Nummer 1 folgende Fassung:
- „1. der Ersatz von Fahrkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder bis zur Höhe des Betrages, den die Reisekostenvorschriften für Beamte in der höchsten Reisekostenstufe für den vollen Kalendertag vorsehen,".
3. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Werden Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst (§ 3) gewährt, so dürfen sie für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Tätigkeiten insgesamt eine Höchstgrenze nicht übersteigen. Diese beträgt für Beamte in den Besoldungsgruppen
- |                                 |                       |
|---------------------------------|-----------------------|
| A 1 bis A 8                     | 7 200 Deutsche Mark,  |
| A 9 bis A 12                    | 8 400 Deutsche Mark,  |
| A 13 bis A 16, B 1, H 1 bis H 4 | 9 600 Deutsche Mark,  |
| B 2 bis B 5, H 5                | 10 800 Deutsche Mark, |
| B 6 bis B 11                    | 12 000 Deutsche Mark  |
- (Bruttobetrag). Maßgebend ist die Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte am Ende des Kalenderjahres befindet. Innerhalb der jeweiligen Höchstgrenze ist die Vergütung nach dem Umfang und der Bedeutung der Nebentätigkeit abzustufen."
- b) In Absatz 2 werden in Satz 1 die Worte „im Kalenderjahr zusammengerechnet 6 000 Deutsche Mark (Bruttobetrag)" durch die Worte „für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Tätigkeiten zusammengerechnet die Höchstgrenze nach Absatz 1 Satz 2" ersetzt; Satz 2 wird gestrichen.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „den 6 000 Deutsche Mark" durch die Worte „dem Betrag nach Absatz 1 Satz 2" ersetzt.
- d) Als Absatz 6 wird angefügt:
- „(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst."
4. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Einrichtung der Erwachsenenbildung" durch die Worte „staatlichen, kommunalen oder anderen anerkannten Einrichtung der Weiterbildung" ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Honorare der beamteten leitenden Ärzte (Chefarzte, Abteilungsärzte) der Krankenanstalten aus einer persönlichen Beratung oder Behandlung von Patienten (§ 7 Abs. 2 Satz 1) unterliegen nicht den Beschränkungen der §§ 12 und 13."
5. § 15 wird gestrichen.
6. In § 19 Abs. 5 Satz 1 werden hinter den Worten „bei der" das Wort „persönlichen" eingefügt, die Worte „Privatpatienten (§ 7 Abs. 2 Nr. 1)" durch die Worte „Patienten (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1)" und in der Nummer 1 das Wort „jeweiligen" durch die Worte „am 31. Dezember 1973 geltenden" ersetzt.

7. In § 24 wird der Absatz 4 gestrichen.

8. § 25 wird gestrichen.

9. In § 28 Abs. 3 werden die Worte „des § 15 Abs. 1 und 3 sowie" gestrichen.

#### Artikel II

(1) Hat ein Beamter vor dem 1. Januar 1973 eine oder mehrere Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst (§ 3 der Nebentätigkeitsverordnung) oder auf Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten ausgeübt und sind die dafür erhaltenen Vergütungen in der bisher vorgeschriebenen Höhe nicht abgeführt worden, so hat der Beamte diese Vergütungen für jedes Kalenderjahr insoweit an seinen Dienstherrn im Hauptamt abzuführen, als sie für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Tätigkeiten zusammengerechnet die Höchstgrenze nach § 13 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3 der Nebentätigkeitsverordnung in der Fassung des Artikels I Nr. 3 dieser Verordnung übersteigen; innerhalb dieser Höchstgrenze gilt § 13 Abs. 5 der Nebentätigkeitsverordnung entsprechend.

(2) Hat ein Beamter vor dem 1. Januar 1973 eine oder mehrere Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst (§ 3 der Nebentätigkeitsverordnung) oder auf Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten ausgeübt und sind die dafür erhaltenen Vergütungen in der bisher vorgeschriebenen Höhe nur auf Grund einer ausdrücklichen Vereinbarung mit dem Dienstherrn über die Vorläufigkeit der Leistung bis zur grundsätzlichen Klärung der Abführungspflicht abgeführt worden, so hat der Dienstherr diese Vergütungen für jedes Kalenderjahr insoweit an den Beamten zurückzuzahlen, als sie für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Tätigkeiten zusammengerechnet unter der Höchstgrenze nach § 13 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3 der Nebentätigkeitsverordnung in der Fassung des Artikels I Nr. 3 dieser Verordnung bleiben; das gilt nicht für Fälle des § 13 Abs. 5 der Nebentätigkeitsverordnung.

#### Artikel III

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft

1. Artikel I Nr. 3 Buchstaben a bis c, Nr. 5, 8 und 9 mit Wirkung vom 1. Januar 1973 und
2. Artikel II am Ersten des auf die Verkündung dieser Verordnung folgenden Monats.

Düsseldorf, den 19. November 1974

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn

Der Innenminister  
zugleich für den Finanzminister

Willi Weyer

- GV. NW. 1974 S. 1439.

#### Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.